Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5204

18. 05. 76

Sachgebiet 213

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes
— Drucksachen 7/2496, 7/4793, 7/5059 —

Berichterstatter: **Minister Gaddum**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 227. Sitzung am 11. März 1976 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes — Drucksachen 7/2496, 7/4793 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 13. Mai 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Gaddum
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes

I.

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1 Abs. 4 und 5) und Artikel 3 (§ 1 Abs. 1)

   a) In Artikel 1 Nr. 2 § 1

      aa) wird Absatz 5 gestrichen;

      bb) wird der bisherige Satz 1 des Absatzes 4 alleiniger Inhalt des Absatzes 4;

      cc) werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 als neuer Absatz 5 eingefügt.

   b) In Artikel 3 § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 5 Bundesbaugesetz)" durch die Worte „(§ 1 Abs. 5 Bundesbaugesetz)" ersetzt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1 Abs. 6)

   § 1 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 2 a Abs. 2, 3, 5 und 6)

   a) § 2 a Abs. 2, 3 und 5 werden wie folgt gefaßt:

      „(2) Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben (Anhörung). Öffentliche Darlegung und Anhörung sollen in geeigneter Weise und möglichst frühzeitig erfolgen; dabei sollen auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden. Soweit verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, soll die Gemeinde diese aufzeigen.

      (3) Die Gemeinde kann unter Beachtung des Absatzes 2 allgemein, für bestimmte Bauleitpläne oder im Einzelfall bestimmen, in welcher Art und Weise, in welchem räumlichen Bereich und innerhalb welcher Frist die Bürger zu beteiligen sind.

      (5) Führt die Anhörung nach Absatz 2 zu einer Änderung der Planung, so findet keine erneute Anhörung statt, sondern es schließt sich das Verfahren nach Absatz 6 an."

   b) In § 2 a Abs. 6 letzter Satz werden die Worte „sowie der Bericht nach Absatz 2 Satz 4" gestrichen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 4 a Abs. 3 — neu —)

   Dem § 4 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Wenn zwingende Gründe es erfordern, kann ein Bebauungsplan aufgestellt, ergänzt, geändert oder aufgehoben werden, bevor der nach Absatz 1 Satz 1 fortgeltende Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist."

5. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5), **Nr. 10 Buchstabe a** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) **und Nr. 37 Buchstabe f** (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)

   a) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      ,b) In Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

         „2. (wie vom Bundestag beschlossene Fassung)." '

   b) In Nummer 10 Buchstabe a wird § 9 Abs. 1 Nr. 15 wie folgt gefaßt:

      „15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;".

   c) Nummer 37 Buchstabe f wird gestrichen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 13 a Abs. 1)

   § 13 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ist zu erwarten, daß ein Bebauungsplan, dessen Aufstellung die Gemeinde beabsichtigt, bei seiner Verwirklichung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, so hat die Gemeinde in der Begründung (§ 9 Abs. 6) allgemeine Vorstellungen darzulegen, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können (Grundsätze für soziale Maßnahmen)."

7. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 13 a Abs. 2 und 4 — neu —) und **Artikel 3** (§ 1 Abs. 5)

   a) In Artikel 1 Nr. 15 wird

      aa) § 13 a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:

„Ist ein Bebauungsplan in Kraft getreten, der sich erheblich nachteilig (Absatz 1) auswirkt, und steht seine Verwirklichung durch Maßnahmen der Gemeinde bevor, so hat die Gemeinde, sobald und soweit es erforderlich ist, mit den von der Verwirklichung unmittelbar Betroffenen zu erörtern und Vorstellungen zu entwikkeln, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können;";

bb) dem § 13 a folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Steht die Verwirklichung eines Bebauungsplans durch einen anderen als die Gemeinde bevor und sind die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben, so kann die Gemeinde verlangen, daß der andere im Einvernehmen mit ihr den Sozialplan aufstellt und durchführt. Die Gemeinde kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auch selbst übernehmen und dem anderen die Kosten auferlegen. Die Befugnisse der Gemeinde, insbesondere aus den §§ 39 g und 39 h bleiben unberührt."

b) In Artikel 3 wird in § 1 Abs. 5 Satz 3 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„steht die Verwirklichung des Bebauungsplans durch einen anderen als die Gemeinde bevor, so kann die Gemeinde nach § 13 a Abs. 4 Bundesbaugesetz verfahren."

8. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 24 Abs. 1 und 2) **und Nr. 25** (§ 25 Abs. 1), **Artikel 2 § 1 Nr. 6** (§ 17 Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 23 wird § 24 Abs. 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,
2. in Gebieten liegen, für die die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat und in denen kein Vorkaufsrecht nach § 25 besteht, oder
3. in ein Verfahren zur Bodenordnung einbezogen sind.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur dann ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt; bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben. Die Ausübung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Grundstück entsprechend den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen bebaut ist und genutzt wird,
2. ein Grundstück von einem öffentlichen Bedarfsträger zu einem in § 39 i Abs. 1 bezeichneten Zweck erworben wird,
3. der Erwerber bereit und in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist entsprechend den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen zu nutzen, und dies vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 erklärt und glaubhaft macht oder
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach dem Stand der Planungsarbeiten der Verwendungszweck des Grundstücks noch nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden kann; ist der Verwendungszweck mit ausreichender Sicherheit bestimmbar, so gelten die Nummern 1 und 3 mit der Maßgabe, daß anstelle der vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen die zukünftigen Festsetzungen treten.

Nummer 1 gilt nicht, wenn die auf dem Grundstück befindliche bauliche Anlage schwere Mängel oder Mißstände im Sinne des § 39 e aufweist und der Erwerber nicht glaubhaft macht, daß er bereit und in der Lage ist, die Mängel oder Mißstände binnen angemessener Frist zu beseitigen."

b) In Artikel 1 Nr. 25 wird in § 25 Abs. 1 Satz 2 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 Halbsatz 2" ersetzt.

c) Artikel 2 § 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

‚6. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 27 und 28 des Bundesbaugesetzes sind anzuwenden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10 bebaut ist und genutzt wird oder wenn der Erwerber bereit und in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist entsprechend den vorhandenen oder den mit ausreichender Sicherheit bestimmbaren künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10 zu nutzen, und dies vor Ablauf der Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes erklärt und glaubhaft macht. § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend." '

9. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 24 Abs. 5), **Nr. 46** (§ 60 a), **Nr. 53** Buchstabe c (§ 95 Abs. 2), **Nr. 54** (§ 96 a), **Nr. 55** Buchstabe c (§ 100 Abs. 4), **Nr. 69 und 70** (Überschriften), **Nr. 74** (§§ 135 a bis 135 m),

Nr. 75 (§ 143 b Abs. 1) und **Artikel 3** (§§ 10 und 11 Abs. 3)

a) In Artikel 1 werden gestrichen:

in Nummer 23 in § 24 Abs. 5 Satz 3 die Worte „und zugleich die Vertragsparteien schriftlich auf die Vorschriften über die Bemessung von Entschädigungsleistungen (§ 96 a) und über die Ausgleichsbeträge (§§ 135 a bis 135 l) hinzuweisen",

die Nummer 46, in Nummer 53 der Buchstabe c,

die Nummer 54, in Nummer 55 der Buchstabe c,

die Nummern 69, 70 und 74,

in Nummer 75 in § 143 b Abs. 1 Satz 1 die Worte „für begünstigtes Agrarland und".

b) In Artikel 3 werden §§ 10 und 11 Abs. 3 gestrichen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 28 a) **und Nr. 81** (§ 157 Abs. 1)

a) In Nummer 30 wird § 28 a wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ausübung des Vorkaufsrechts zum Verkehrswert".

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für den bei Ausübung des Vorkaufsrechts von der Gemeinde zu zahlenden Bertag gelten die Absätze 2 bis 6."

cc) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der zu zahlende Betrag bemißt sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 142) im Zeitpunkt des Verkaufsfalls; ist das Rücktrittsrecht nach Absatz 3 ausgeschlossen, weil das Grundstück auch enteignet werden könnte, so bemißt sich der zu zahlende Betrag nach den Vorschriften des Fünften Teils."

dd) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verkäufer ist berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Bescheids über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn

1. das Vorkaufsrecht in den Fällen des § 24 Abs. 1 ausgeübt wird, der Erwerb des Grundstücks für die Durchführung des Bebauungsplans erforderlich ist und es nach dem festgesetzten oder in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 mit ausreichender Sicherheit bestimmbaren Verwendungszweck auch enteignet werden könnte oder

2. das Grundstück für die Durchführung der Umlegung nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Teils benötigt wird.

Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, weil die Gemeinde das Vorkaufsrecht nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgeübt hat, so trägt die Gemeinde die Kosten des Vertrags auf der Grundlage des Verkehrswerts."

b) In Nummer 81 wird in § 157 Abs. 1 Satz 1 nach dem Zitat „§§ 28," das Zitat „28 a," eingefügt.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 34** (§ 35 Abs. 5)

In § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 34** (§ 35 Abs. 7)

In § 35 Abs. 7 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zur rechtlichen Sicherung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d kann sie auch anordnen, daß die Veräußerung des Grundstücks nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung im Grundbuch wirksam; die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde."

13. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 39 b Abs. 4)

In § 39 b Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde" die Worte „unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1" eingefügt.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 39 h Abs. 4)

In § 39 h Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „, die von der Gemeinde beschlossen worden sind" und in Satz 2 die Worte „und zu beschließen" gestrichen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 52** (§ 89 Abs. 3)

In § 89 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 6 wie folgt gefaßt:

„Den Wünschen der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Personen ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß Rechten nach einer vorangehenden Nummer in Satz 1 der Vorzug vor den in den nachfolgenden Nummern genannten Rech-

ten zu geben ist. Kann die Gemeinde den Wünschen der Bewerber auf Zuteilung von Rechten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Grundstücke nicht entsprechen, so hat die Gemeinde die Auswahl unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zu treffen. Reicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Grundstücke nicht aus, die Wünsche nach Gewährung von Rechten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 voll zu berücksichtigen, so soll die Gemeinde unter diesen Rechten die Rechtsform wählen, bei der eine größere Zahl von zu berücksichtigenden Personen bedacht werden kann. Die Gemeinde kann von der sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Rechtsform abweichen, wenn die Durchführung des Bebauungsplans dies erforderlich macht. Sollen nach den vorstehenden Grundsätzen Erbbaurechte für reine Wohnnutzung begründet werden, so soll die Gemeinde, wenn die Beteiligten nicht eine kürzere Dauer wünschen, die Erbbaurechte auf die Dauer von neunundneunzig Jahren begründen; bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Begründung auch für eine kürzere Zeitdauer, in der Regel jedoch für nicht weniger als fünfundsiebzig Jahre erfolgen."

16. **Zu Artikel 1 Nr. 66** (§ 121 Abs. 2)

In § 121 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Rechtsanwälte" durch die Worte „von Rechtsbeiständen" ersetzt.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 75** (§ 136 Abs. 3, § 142 Abs. 3, § 143 b Abs. 2)

a) § 136 Abs. 3 wird gestrichen.

b) § 142 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Gutachten über den Verkehrswert bebauter Grundstücke soll, wenn dies aufgrund von Vergleichspreisen möglich ist, neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert des Grund und Bodens mit dem Wert angegeben werden, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre."

c) In § 143 b Abs. 2 werden nach dem Wort „daß" die Worte „für das ganze Land oder" eingefügt.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 78 Buchstabe a** (§ 147 Abs. 1 a)

In § 147 Abs. 1 a Satz 1 werden

a) das Wort „Samtgemeinden," gestrichen und

b) nach dem Wort „Verbandsgemeinden" das Wort „ , Verwaltungsgemeinschaften" eingefügt.

19. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 12 a — neu —** (§ 41 Abs. 3, 8 und 8 a — neu —)

In § 1 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

‚12 a. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen gehören nicht die persönlichen und sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung."

b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Neubebauung oder Modernisierung" durch die Worte „Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung" ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) § 135 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes ist auf den Ausgleichsbetrag entsprechend anzuwenden. Die Freistellung bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde." '

20. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstaben d und e** (§ 43 Abs. 2)

a) § 1 Nr. 13 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

‚d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der vom Eigentümer zu tragende Kostenanteil wird nach der Durchführung der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Erträge ermittelt, die für das modernisierte oder instandgesetzte Gebäude bei ordentlicher Bewirtschaftung unter Berücksichtigung des Sanierungszwecks nachhaltig erzielt werden können." '

b) § 1 Nr. 13 Buchstabe e wird gestrichen.

21. **Zu Artikel 3** (§ 14 Abs. 4 — neu —)

Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes ausgesprochene Zuständigkeitsübertragungen bleiben unberührt."

22. **Zu Artikel 4**

Artikel 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hierbei können innerhalb der einzelnen Paragraphen die Absätze, Nummern und Buchstaben jeweils fortlaufend bezeichnet werden."

23. **Zu Artikel 6**

Dem Artikel 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung nach Artikel 4 tritt mit der Verkündung in Kraft."

II.

Redaktionelle Berichtigungen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 a)

   In § 5 Abs. 2 Nr. 5 a werden nach dem Klammerzitat die Worte „, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1148)" eingefügt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 25 Abs. 1)

   In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sowie" durch das Wort „oder" ersetzt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 33** (§ 34 Abs. 1)

   In § 34 Abs. 1 werden die Worte „und überbauter Grundstücksfläche" durch die Worte „und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll," ersetzt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 34** (§ 35 Abs. 3)

   In § 35 Abs. 3 Satz 1 Teilstrich 3 wird nach dem Wort „Sicherheit" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 39 b Abs. 8)

   § 39 b Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 39 e Abs. 4), **Artikel 2 § 1** (Eingangsworte)

   a) In Artikel 1 Nr. 35 werden in § 39 e Abs. 4 nach dem Klammerzitat die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 51 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)," eingefügt.

   b) In Artikel 2 § 1 werden in den Eingangsworten die Worte „geändert durch Artikel 87 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 51 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705)" ersetzt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 39 h Abs. 2 und 8)

   In § 39 h Abs. 2 und 8 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Abbruch" das Wort „, Umbau" eingefügt.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b** (§ 46 Abs. 4)

   In § 46 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und andere Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189)," durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 546)" ersetzt.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 76** (§ 144 f Abs. 1)

   In § 144 f Abs. 1 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 81** (§ 157 Abs. 1 Satz 2)

    In § 157 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Bundesbaugesetzes" gestrichen.

11. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 a — neu —** (§ 12 Abs. 1)

    In § 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

    ‚3 a. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Modernisierung" die Worte „und Instandsetzung" eingefügt.'

12. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 10** (§ 28)

    § 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

    ‚10. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Beendigung oder Aufhebung von Miet- oder Pachtverhältnissen bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen".

    b) Die Worte „Modernisierungsmaßnahmen nach § 21" werden durch die Worte „Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen nach § 39 e des Bundesbaugesetzes" ersetzt.'

13. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 13 a — neu —** (§ 49 Abs. 2)

    In § 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a eingefügt:

    ‚13 a. In § 49 Abs. 2 wird nach dem Wort „Modernisierungsmaßnahmen," das Wort „Instandsetzungsmaßnahmen," eingefügt.'

14. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 14** (§ 50)

§ 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

‚14. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Modernisierung" die Worte „oder Instandsetzung" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 15 bis 32" durch die Worte „§§ 15 bis 18 und 22 bis 31" ersetzt.'

15. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 18 a — neu —** (§ 77 Abs. 1)

In § 1 wird nach Nummer 18 folgende Nummer 18 a eingefügt:

‚18 a. In § 77 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „§ 25 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Nr. 2" durch die Worte „§ 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 3 und 5 Nr. 2" ersetzt.'

16. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 19 a — neu —** (§ 85 Abs. 2)

In § 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a eingefügt:

‚19 a. In § 85 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „verändert oder modernisiert" durch die Worte „verändert, modernisiert oder instandgesetzt" ersetzt.'

17. **Zu Artikel 3** (§ 13)

In § 13 werden die Worte „nach diesem Gesetz" durch die Worte „nach dem Bundesbaugesetz oder dem Städtebauförderungsgesetz" ersetzt.